

Neuerungen im Dienstrecht

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2009, veröffentlicht am 30. Dezember 2009 im Bundesgesetzblatt mit BGBl I Nr. 153/2009, hat neben der allgemeinen Bezugsanpassung einige inhaltliche Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht mit sich gebracht.

Aus- und Weiterbildung: Beamte, die in eine Führungsfunktion berufen werden, haben sich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Funktionsübernahme Weiterbildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare u. a.) zu unterziehen, sofern sie solche noch nicht absolviert haben (§ 32 Abs 5 BDG). Das Höchstalter für den Beginn der Grundausbildung E1 wird vom derzeit 42. auf das 45. Lebensjahr angehoben (Anlage 1 zum BDG, Z 8.16). Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft (§ 284 Abs 74 Z 2 BDG).

Mobbingverbot: In Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sieht § 43a BDG nunmehr flankierende Maßnahmen hinsichtlich des achtungsvollen Umgangs mit anderen Personen (Vorgesetzte, Mitarbeiter) am Arbeitsplatz vor, ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist als Dienstpflichtverletzung zu ahnden.

Damit soll insbesondere der Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens und der Menschenwürde verstärkt Beachtung geschenkt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben wird hinkünftig – neben den schon bisher relevanten Verhaltensweisen, wie ein Fehlverhalten nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – einer disziplinarrechtlichen Beurteilung zuzuführen sein. Über § 5 Abs 1 VBG gilt diese Bestimmung für Vertragsbedienstete gleichermaßen.

Urlaubsrecht: Die sachlich nicht zu rechtfertigenden Bestimmung im Beamtenrecht, wonach das erhöhte Urlaubsausmaß an bestimmte Einkommensgrenzen geknüpft war, fällt weg. Hinkünftig ist diesbezüglich lediglich das Dienstalter maßgebend (§ 65 Abs 1 Z 2 BDG). Die Regelungen über den Verfall des Erholungsurlaubs wird ausgedehnt: War bisher ein „Hinausschieben“ des Verfalls über die in § 69 BDG normierten Grenzen

nur im Falle einer Karenz nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen möglich bzw. aus dienstlichen Gründen vorgesehen, wird dieses Hinausschieben nunmehr auf die Gründe des § 51 Abs 2 BDG erweitert, gilt also auch bei Krankheit, Unfall oder Gebrechen. Diese Aufschubform gilt nur für das dem entstandenen Urlaubsanspruch unmittelbar nachfolgenden Kalenderjahr; ein Aufschub über das zweitfolgende Jahr hinaus wird nicht ermöglicht (§ 69 Sätze 2 und 3 BDG in der Fassung der Novelle, für Vertragsbedienstete gleichlautend § 27h VBG).

Disziplinarrecht: Zustellungen zu eigenen Händen sind nunmehr an den Beschuldigten im Disziplinarverfahren vorgesehen. Hat der Zustellbevollmächtigte einen Verteidiger, sind hinkünftig Zustellungen nunmehr an diesen (und nicht mehr auch an den Beschuldigten) vorzunehmen (§ 108 BDG).

Besoldungsrecht: Für Bedienstete, die zwar in „dienstrechtlicher“ Hinsicht, nicht aber in besoldungs- bzw. pensionsrechtlicher Beziehung als Beamte gelten (§ 136b BDG bzw. Beamte, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden), liefen die diesbezüglichen, auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit abstellenden Regelungen leer, zumal eine solche für diese Beamten nicht mehr ermittelt wird. Ersatzweise wird daher für die Bemessung der Abfertigung auf die für den Jubiläumstichtag maßgebende Dienstzeit abgestellt, diese Regelung gilt rückwirkend per 1. Jänner 2005 (§§ 27 Abs 2a, 175 Abs 3 Z 1 GehG).

Die „Opting-out-Regel“ wird weitergeführt für Beamte der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A1, der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E1 bzw.

NEBENBESCHÄFTIGUNG

Waren bisher bestimmte Nebenbeschäftigungen (Behinderung der Aufgabenerfüllung, Vermutung der Befangenheit, Tangierung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen) im Einzelfall bescheidmäßig als unzulässig festzustellen, regelt § 56 Abs 7 BDG nunmehr eine allgemeine Unzulässigerklärung solcher Nebenbeschäftigungen im Verordnungsweg. Damit wird insbesondere dem Aspekt der Rechtssicherheit

Rechnung getragen, zumal bei bestimmten Kategorien von Nebenbeschäftigungen unabhängig vom jeweiligen Anlassfall vorweg eine Klarstellung herbeigeführt wird. Diese Bestimmung gilt gemäß § 5 Abs 1 VBG auch für Vertragsbedienstete. Eine Sonderbestimmung wird in diesem Zusammenhang für den Exekutivdienst normiert: Übt ein Exekutivbeamter eine (zulässige) erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unter gleichzei-

tiger Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a bzw. 50 b BDG aus, so gilt hinkünftig das grundsätzliche Verbot der Anordnung zeitlicher Mehrdienstleistungen nach § 50c Abs 3 nicht mehr: Teilzeitbeschäftigte Exekutivbeamte, die einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nachgehen, sind hinsichtlich der Möglichkeit der Überstundenanordnungsermächtigung Vollzeitbediensteten gleichgestellt. Hintergrund

dieser Regelung ist ein „Lastenausgleich“, da mit der Gewährung von Dienstzeitherabsetzungen im Exekutivdienst regelmäßig eine Vermehrung zeitlicher Mehrdienstleistungen bei in Vollbeschäftigung stehenden Kollegen einhergeht, die es auszugleichen gilt.

Diese Normierung gilt auch für bereits genehmigte Dienstzeitherabsetzungen bei Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung (§ 145e BDG).

der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A2 bis zum 31. Dezember 2011 unter erstmaliger Einführung einer Höchstgrenze für Mehrdienstleistungen von 40 Stunden pro Monat. Erklärungen für das „Opting-out“ für das Jahr 2010 können bis zum 31. März 2010 abgegeben werden (§§ 30 Abs 4a und 4b, 74 Abs 4a und 4b, 175 Abs 63 GehG). Für den Vertragsbedienstetenbereich gelten gleichgelagerte Regelungen (§ 73 Abs 3a und 3b VBG).

Bei den Abgeltungen für „Stellvertreter-Arbeitsplätze“ erfolgt eine Präzisierung: Nur solche Arbeitsplätze, bei denen die Stellvertreterfunktion in die Bewertung Eingang gefunden hat, schließen den Anspruch auf Funktionsabgeltung bzw. Verwendungsabgeltung aus, nicht jedoch „Stellvertreter-Arbeitsplätze“, deren Wertigkeit unabhängig von der Stellvertreterfunktion einer bestimmten Verwendungs- bzw. Funktionsgruppe zugeordnet wurde. Diese Regelung gilt rückwirkend per 1. Juli 2005 (§§ 37 Abs 10 Z 2, 39 Abs 9, 78 Abs 9 Z 2, 79 Abs 9, 175 Abs 63 Z 2 GehG).

Vertragsbedienstetenrecht: Durch den weitergehenden Verweis in dem die Dienstpflichten regelnden § 5 Abs 1 VBG erfolgt ein weiterer Schritt der Vereinheitlichung zwischen Beamten- und Vertragsbedienstetenrecht.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung (§ 20c GehG) im Vertragsbedienstetenrecht werden präzisiert: Eine solche kann nun nicht (mehr) nur dann gewährt werden, wenn aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Alterspension in Anspruch genommen wird, vielmehr ist



Beamte, die in eine Führungsfunktion berufen werden, haben sich innerhalb von drei Jahren Weiterbildungsmaßnahmen zu unterziehen, sofern sie solche noch nicht absolviert haben.

darauf abzustellen, dass zum Zeitpunkt des Endens des Dienstverhältnisses die Anspruchsvoraussetzungen nach dem ASVG bzw. APG erfüllt sind (§ 22 Abs 1 dritter und vierter Satz VBG).

Der Begriff des „Dienstunfalles“ wird für die Frage der Entgeltfortzahlung infolge Absenz vereinheitlicht: Der Begriff „Unfall im Dienst“ wird durch „Dienstunfall“ ersetzt; damit werden dem Dienstunfall gleichgestellte Situationen (insbesondere „Wegunfälle“) erfasst (§ 24 Abs 6 VBG).

Reisegebührenrecht: Die Pauschalabgeltung nach § 39 RGV wird auf Exekutivbeamte eines Stadtpolizeikommandos bzw. diesem nachgeordnete Polizeiinspektionen und Außenstellen (§ 39 Abs 1 RGV) erweitert, weiters auf Exekutivbeamte der Landespolizeikommanden, der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, des Büros für besondere Ermittlungen und des Referats Kraftfahrwesen, Waffen und Ausrüstung

des Büros für Budget, Logistik und Infrastruktur (§ 39 Abs 1a RGV), sofern die unter Abs. 1a angeführten Bediensteten im Dienstort eingesetzt werden und mindestens die Hälfte ihrer Dienstzeit im Außendienst verbringen.

Die Aliquotierungsregelung des § 15a GehG (Teilzeitbeschäftigung) findet hinsichtlich dieser Gebühr hinkünftig Anwendung, § 44 RGV wird als obsolet aufgehoben.

Ausschreibungsgesetz: In § 5 Abs 8 AusG wird nunmehr klargestellt, dass für die Rechtzeitigkeit der Übermittlung der Bewerbungsgesuche der Tag des Einlangens bei der ausschreibenden Stelle maßgebend ist. Das Datum des Poststempels ist für die Rechtzeitigkeit somit nicht (mehr) von Bedeutung.

Pensionsrecht: Die für die Durchrechnung im Beamtenschema maßgebende Ruhegenuss berechnungsgrundlage wird nicht mehr bloß auf Basis der Beitragsgrundlagen als Bundesbeamter bemessen, sondern

auch als Beamter einer anderen Gebietskörperschaft und als Vertragsbediensteter, um einer zu geringen Anzahl von beitragsmaßgebenden Monaten als Beamter entgegenzuwirken (§ 4 Abs 1 PG).

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz: Es wird klargestellt, dass eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und einem Beschäftigungsverbot nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen ausgelöst werden kann (§ 4a Abs 2 B-GIBG idF der Novelle).

Festgelegt wird das Teilnahmerecht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen an Verhandlungen und Sitzungen von Kommissionen und Gremien mit Personalbezug – mit Ausnahme der Sitzungen der Disziplinarkommissionen. Die Ausnahme für Disziplinarkommissionen basiert auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben bezüglich deren „gerichtsformigen“ Charakter (§ 10 Abs 1 und Abs 5 B-GIBG).

Die 40-Prozent-Quote für Frauen wird per 1. Jänner 2010 auf 45 Prozent angehoben (§§ 11 Abs 2, 11b Abs 1 und 11c B-GIBG).

Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Grund einer sexuellen Belästigung wird von einem Jahr auf drei Jahre verlängert (§§ 20 Abs 2, 23a Abs 5 B-GIBG).

Eingetragene Partnerschaft-Gesetz: Durch das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG), BGBl I Nr. 135 wurden weitergehende Regelungen in die dienstrechtlichen Vorschriften aufgenommen, die ihrem Wesenskern nach analoge Bestimmungen wie für Verehelichte bewirken.

Wolfgang Willi